

Volle Gutachterkosten?

Sind die Kosten für einen Gutachter auch zu erstatten, wenn der Geschädigte eine Mithaftung trägt? Sind sie dann entsprechend der Haftungsquote zu erstatten? Die neuesten Urteile.



Die Gutachterkosten gehören zu den vom Versicherer zu ersetzenden Schadensersatzpositionen nach einem fremdverschuldeten Verkehrsunfall. Das ist in der Rechtsprechung völlig unstrittig – außer es handelt sich um Bagatellschäden unter 750 Euro. Es ist Aufgabe des Kfz-Sachverständigen, den Schaden an dem verunfallten Fahrzeug festzustellen, damit er der Höhe nach bezifferbar ist. Die Kosten für dieses Sachverständigengutachten gehören damit zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensvorteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist (BGH Urteil vom 30.11.2004 - VI ZR 365/03).

Problem Mithaftung

Die bisherige Rechtsprechung ging in Fällen einer Mithaftung und damit einer Haftungsquote davon aus, dass auch die Gutachterkosten nur entsprechend der Haftungsquote zu erstatten sind.

Auf dieser Linie bleibt das Oberlandesgericht Düsseldorf, das dies jüngst mit Urteil vom 15. März 2011 (Az I-1 U 152/10) bestätigt hat. „Ist der geschädigte Fahrzeughalter jedoch in erheblicher Weise für den Schaden mitverantwortlich, so führt dies nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG allerdings zu einer Beschränkung von Grund und Umfang des Schadensersatzanspruchs.“

Doch nicht längst alle Gerichte beurteilen dies so. In jüngster Zeit gibt es immer wieder Urteile, die die Gutachterkosten in voller Höhe zusprechen. Hier die aktuellsten „Pro“-Urteile für Sie als Argumentationsgrundlage:

Drei Urteile: volle Gutachterkosten

„Die Kosten eines von dem Geschädigten eingeholten Sachverständigengutachtens hat der – auch nur teilweise – für den Schaden verantwortliche Schädiger in voller Höhe zu erstatten. Sachverständigenkosten sind – außer bei Bagatellschäden – erstattungsfähige Kosten der Rechtsverfolgung. Insoweit findet keine Quotelung statt.“ So lautet der amtliche Leitsatz des Oberlandesgerichtes Rostock mit Urteil vom 18.03.2011 (Az 5 U 144/10), das trotz 50-prozentiger Mithaftung die Gutachterkosten in voller Höhe zugesprochen hat.

Das OLG Rostock stützt sich u. a. auf ein Urteil des Amtsgerichts Siegburg vom 31.03.2010 (Az 111 C 10/10): „Der Kläger kann Freistellung von dieser Rechnung in voller Höhe verlangen, obwohl die Beklagte für den Verkehrsunfall (...) nur zu 50 Prozent haftet. Dies entspricht den Grundsätzen der Differenztheorie, nach der der Schädiger dem Geschädigten das schuldet, was der Geschädigte aufwenden muss, um den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen (Poppe DAR 2005, 669). Im Gegensatz zu den Schadenpositionen, die im Falle einer Mithaftung des Geschädigten

quotiert werden müssen, wie beispielsweise Reparaturkosten, fallen Sachverständigenkosten überhaupt nicht an, wenn der Geschädigte den Unfall vollständig selbst verursacht hat (Poppe DAR 2005, 669). Denn bei den Kosten, die durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens entstehen, handelt es sich um Rechtsverfolgungskosten. Diese Kosten dienen ausschließlich dazu, den aufgrund der jeweiligen Haftungsquote erstattungsfähigen Anteil des dem Geschädigten entstandenen Gesamtschadens von dem Schädiger ersetzt zu bekommen. Die Sachverständigenkosten sind deswegen nicht wie der Gesamtschaden des Geschädigten zu quotieren, da sie erst dann entstehen, wenn der Geschädigte seinen erstattungsfähigen Anteil des Gesamtschadens gegenüber dem Schädiger beziffern und belegen muss.“

Pro volle Gutachterkosten hat auch ein bisher unveröffentlichtes Urteil des Amtsgerichtes Fürstenfeldbruck entschieden: „Sachverständigenkosten dienen ausschließlich dazu, den aufgrund der Haftungsquote erstattungsfähigen Anteil des dem Geschädigten entstandenen Gesamtschadens vom Schädiger ersetzt zu bekommen. Sie sind deswegen nicht zu quotieren, da sie erst entstehen, wenn der Geschädigte seinen erstattungsfähigen Anteil des Gesamtschadens gegenüber dem Schädiger beziffern und belegen muss.“ (Urteil vom 01.10.2010, Az 3 C 968/10, eingesandt von Rechtsanwalt Johannes Oettl aus München.)

Fazit: auf Rechtsprechung berufen

Auch wenn die überwiegende Rechtsprechung (noch) dazu neigt, die Gutachterkosten bei Mithaftung zu quoteln, sollten Sie die obigen Urteile kennen und zitieren. Steter Tropfen höhlt den Stein ...

INKA PICHLER 



Inka Pichler,
Rechtsanwältin
für Verkehrs- und
Versicherungs-
recht, Partnerin
der Kanzlei
Kasten, Mattern
& Pichler in
Wiesbaden